

IM GESCHÄFT-STURMSCHADENVERSICHERUNG (IG-St-99.1)

1. In der Sturmschadenversicherung gelten die in der Besonderen Bedingung 5 sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Im Geschäft-Versicherung (IG-99) dafür angeführten Punkte.

2. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei der Sturmschadenversicherung von Gebäuden/ technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung

2.1. Nur bei der Sturmschadenversicherung von Gebäuden gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.1.1. DACHRINNEN UND DARUNTER LIEGENDE GEBÄUDETEILE

In Erweiterung des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung von Dachrinnen und darunter liegenden Gebäudeteilen durch vom Dach herabfallende Schnee- und Eislawinen.

2.1.2. SONNENKOLLEKTOREN

In Erweiterung des Art. 3 (2.2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind die im Dach integrierten Sonnenkollektoren inkl. Glasabdeckung gegen die in Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) angeführten Risiken mitversichert.

2.1.3. BESCHILDERUNGEN, LEUCHTREKLAMEN

In Erweiterung des Art.3 (2.2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind Beschilderungen, Leuchtreklamen, Markisen, Antennen und Masten bis ATS 20.000,- (EUR 1.453,46) auf erstes Risiko gegen die in Art.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) angeführten Risiken mitversichert.